

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Ternberg

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einem Urnengrab bzw. einer Urnennische im Anlassfall einer Bestattung wird einmalig eine Gebühr in der Höhe von € 264,00 eingehoben.

Des Weiteren ist als Nutzungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren zu entrichten:

Alter Friedhofteil Sektor A, B, C, D, E:

a) Wandgräber (Epitaphien)	€ 150,00
Wandtiefgräber	€ 240,00
b) Reihengräber	€ 120,00
Tiefgräber	€ 160,00
c) Randgräber	€ 150,00
Randtiefgräber	€ 215,00
d) Kindergräber	€ 58,00
e) Urnengräber	€ 201,00
f) Urnennischen	€ 201,00

Neuer Friedhofteil, Sektor H, I, K:

a) Wandgräber (Epitaphien)	€ 164,00
Wandtiefgräber	€ 250,00
b) Reihengräber	€ 150,00
Tiefgräber	€ 240,00
c) Randgräber	€ 150,00

Randtiefgräber	€ 240,00
d) Urnengräber	€ 201,00
e) Urnennischen	€ 201,00

Friedhof Zubau Sektor UW, UN, UM:

a) Wanddoppelgräber (Epitaphien)	€ 328,00
Wandtiefdoppelgräber	€ 500,00
b) Reihendoppelgräber	€ 300,00
Tiefdoppelgräber	€ 480,00
c) Randedoppelgräber	€ 300,00
Randtiefdoppelgräber	€ 480,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für **die Dauer von weiteren 5 Jahren:**

Alter Friedhofteil Sektor A, B, C, D, E:

a) Wandgräber (Epitaphien)	€ 75,00
Wandtiefgräber	€ 120,00
b) Reihengräber	€ 60,00
Tiefgräber	€ 80,00
c) Randgräber	€ 75,00
Randtiefgräber	€ 107,50
d) Kindergräber	€ 29,00
e) Urnengräber	€ 100,50
f) Urnennischen	€ 100,50

Neuer Friedhofteil, Sektor H, I, K:

a) Wandgräber (Epitaphien)	€ 82,00
Wandtiefgräber	€ 125,00
b) Reihengräber	€ 75,00
Tiefgräber	€ 120,00

c) Randgräber	€ 75,00
Randtiefgräber	€ 120,00
d) Urnengräber	€ 100,50
e) Urnennischen	€ 100,50

Friedhof Zubau Sektor UW, UN, UM:

a) Wanddoppelgräber (Epitaphien)	€ 164,00
Wandtiefdoppelgräber	€ 250,00
b) Reihendoppelgräber	€ 150,00
Tiefdoppelgräber	€ 240,00
c) Randdoppelgräber	€ 150,00
Randtiefdoppelgräber	€ 240,00

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Wand-, Rand-, Tief-, Kinder- sowie Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt € 128,00. Bei Kinderbeilegungen werden € 60,00 eingehoben.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühren für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-

abtransport, Toilettenanlagen) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

7. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

8. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 15,00 zu entrichten.

9. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.